

Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 15.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 22.04.1982 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen, für Leistungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - c) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - d) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
 - a) mit der Beendigung der Amtshandlung oder der Leistung,
 - b) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Nutzungsrechten mit der Verleihung des Rechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für Amtshandlungen betragen
1. für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals je nach Aufwand bei den Herstellungskosten

bis	500 €	25,00 €
über	500 € bis 2.500 €	48,00 €
über	2.500 €	80,00 €

Die Zustimmung zur Aufstellung von provisorischen Grabmalen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Friedhofsordnung (Holztafeln, Holzkreuze) ist gebührenfrei.
 2. Für die Zulassung der gewerblichen Betätigung
 - 2.1 für den Einzelfall 10,00 €
 - 2.2 für die Jahreszulassung 70,00 €
 - 2.3 für eine mehrjährige Zulassung das entsprechende Vielfache der Jahresgebühr
 3. für sonstige nachstehenden Amtshandlungen
 - 3.1 für die Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Urnen und Gebeinen 104,00 €
 - 3.2 für die Zustimmung zur Bestattung an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 26,00 €
 - 3.3 für die Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts 26,00 €
- (2) Für die Festsetzung der Rahmengebühr und ergänzend zu vorstehenden Bestimmungen findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen betragen
1. Für die Bestattung oder Beisetzung
 - 1.1 von Verstorbenen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres im Einfachgrab 447,00 €

Bestattungsgebührenordnung

1.2	von Verstorbenen nach Vollendung des 10. Lebensjahres im Einfachgrab	649,00 €
1.3	von Verstorbenen im Tiefgrab	774,00 €
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	352,00 €
1.5	von Verstorbenen in einer Grabkammer	530,00 €
1.6	von Urnen in ein Urnenerdgrab oder sonstiges Erdgrab	278,00 €
1.7	von Urnen in eine Urnenstele	257,00 €
1.8	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.7 für Bestattungen oder Beisetzungen	
1.8.1	an Samstagen	25 %
1.8.2	an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	50 %
1.9	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen das zweifache der Gebühr nach 1.1 bis 1.8	
2.	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
2.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	1.350,00 €
2.2	für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.710,00 €
2.3	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	820,00 €
2.4	für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	880,00 €
2.5	für die Überlassung eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab	780,00 €
2.6	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenstele	1.510,00 €
2.7	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes als Rasengrab und Baumgrab	1.240,00 €

3.	Für die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes	
3.1	für ein Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2.810,00 €
3.2	für ein Wahlgrab einfachbreit, vertieft	3.420,00 €
3.3	für ein Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief	4.860,00 €
3.4	für ein Wahlgrab doppeltbreit, vertieft	6.310,00 €
3.5	für ein Wahlgrab dreifachbreit, vertieft	9.210,00 €
3.6	für ein Wahlgrab vierfachbreit, vertieft	12.010,00 €
3.7	für ein Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	1.970,00 €
3.8	für eine Grabkammer (Erdgrab einfachbreit, vertieft)	3.420,00 €
3.9	für ein Urnenwahlgrab in einer Urnenstele	3.160,00 €
3.10	für ein Urnengemeinschaftsgrab als Wahlgrab (bis zu 2 Urnen)	1.960,00 €
3.11	für ein Urnenwahlgrab als Baumgrab (bis zu 2 Urnen)	1.830,00 €
4.	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1 bis 3.11	
4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer (nur jahresweise) anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
(4)	Für sonstige Leistungen	
4.1.1	für die Benutzung der Aussegnungshalle im "Neuen Friedhof"	300,00 €
4.1.2	für die Benutzung des kleinen Aussegnungsraums im "Neuen Friedhof"	200,00 €

Bestattungsgebührenordnung

4.1.3	für die Benutzung der Friedhofskapellen / Aussegnungshallen in Haubersbronn, Schornbach, Miedelsbach und Weiler	150,00 €
4.1.4	für die Benutzung der Friedhofskapellen / Aussegnungshallen n Oberberken, Unterberken, Schlichten und Buhlbronn	100,00 €
4.2	für die Benutzung einer Leichenzelle täglich (erster und letzter Tag zählen als ein Tag)	80,00 €
4.3	für den Bestattungsordner	49,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Gebührenordnung wurde am 30. April 1982 öffentlich bekanntgemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07. Mai 1982.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl.Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
4	(3)	09.12.1982	17.12.1982	20.01.1983	01.01.1983
4	(3)	22.12.1983	30.12.1983	28.03.1984	01.01.1984
4	(3)	13.03.1985	22.03.1985	01.04.1985	23.03.1985
4	(1)	26.11.1987	03.12.1987	07.12.1987	04.12.1987
4	(3)	26.11.1987	03.12.1987	07.12.1987	04.12.1987
4	(3)	22.02.1990	03.03.1990	05.03.1990	04.03.1990
4	(3)	19.09.1991	10.10.1991	14.10.1991	01.01.1992
4	(3)	17.12.1992	24.12.1992	10.02.1993	01.01.1993
4	(3)	18.11.1993	25.11.1993	10.12.1993	01.01.1994
4	(3)	15.12.1994	22.12.1994	30.12.1994	01.01.1995
4		17.12.1998	24.12.1998	25.01.1999	01.01.1999
4	(3)	20.05.1999	27.05.1999	21.12.1999	01.06.1999
4		22.11.2001	06.12.1999		01.01.2002
4		16.12.2003	20.12.2003	05.03.2004	01.01.2004
4		18.11.2010	02.12.2010		01.01.2011
4	(3), (5)	21.11.2013	05.12.2013	06.12.2013	01.01.2014
4	(3),(4)	15.12.2016	31.01.2017	31.01.2017	01.02.2017